# **ENERGIEAUSWEIS**



### 0210\_1905356\_Linz\_Hornikweg 12,14\_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

### Projekt: Ersteller:

Straße: Hornikweg 12,14

PLZ/Ort: 4020/Linz

Auftraggeber: WAG Wohnungsanlagen

Gesellschaft m.b.H.

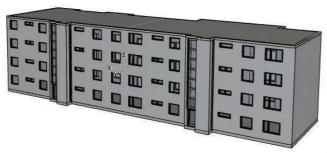
IfEA Institut für Energieausweis GmbH DI Juliane Raffelsberger

Böhmerwaldstraße 3 4020/Linz





### Thermische Hülle: Wohnen







### Berechnungsgrundlagen



Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

### Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: It. Plänen vom 25.02.1969

Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plänen vom 25.02.1969 und Begehung vom 13.05.2020

Haustechnische Eingabedaten: It. Begehung vom 13.05.2020

### **Angewandte Berechnungsverfahren:**

Bauteile EN ISO 6946:2003-10

Fenster EN ISO 10077-1:2006-12

Heiztechnik ÖNORM H 5056:2014-11-01

Raumlufttechnik ÖNORM H 5057:2011-03-01

Kühltechnik ÖNORM H 5058:2011-03-01

Beleuchtung ÖNORM H 5059:2010-01-01

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert

Wärmebrücken vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13

EN ISO 13789:2008-04-01

EN ISO 13370:2005-06

oder detailliert ÖNORM B 8110:2014-11-15

Verschattungsfaktoren vereinfacht ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

oder detailliert ÖNORM B 8110-6:2014-11-15



# Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	0210_1905356_Linz, Hornikweg 12,14					
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1969			
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	2007			
Straße	Hornikweg 12,14	Katastralgemeinde	Waldegg			
PLZ/Ort	4020 Linz	KG-Nr.	45210			
Grundstücksnr.	361/19	Seehöhe	279 m			

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE	
A ++					
ATT					
A +					
A					
В					
С	C	C	С	С	
D					
E					
F					
G					

**HWB**<sub>Ref</sub>r. Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

**WWWB:** Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

**HHSB:** Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

**EEB:** Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

force: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

**PEB:** Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB<sub>ern.</sub>) und einen nicht erneuerbaren (PEB<sub>n.ern.</sub>) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

# Energieausweis für Wohngebäude





### **GEBÄUDEKENNDATEN**

Brutto-Grundfläche	1.709,08 m²	charakteristische Länge	2,36 m	mittlerer U-Wert	0,599 W/m²K
Bezugsfläche	1.367,26 m²	Klimaregion	N	LEK <sub>⊤</sub> -Wert	41,19
Brutto-Volumen	5.054,53 m³	Heiztage	223 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	2.140,74 m²	Heizgradtage	3574 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,42 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,2 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (R	terenzkiima) wonnen
------------------	---------------------

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB Ref,RK	58,49	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		<b>HWB</b> RK	58,49	kWh/m²a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB <sub>RK</sub>	106,47	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f <sub>GEE</sub>	1,145	
Erneuerbarer Anteil	kΑ			

### WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	109.112	kWh/a	HWB Ref,SK	63,84	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	94.472	kWh/a	HWB <sub>SK</sub>	55,28	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	21.833	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	164.140	kWh/a	HEB sк	96,04	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			<b>e</b> awz,H	1,41	
Haushaltsstrombedarf	28.072	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	192.212	kWh/a	EEB sk	112,46	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	303.285	kWh/a	PEB sk	177,46	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	263.541	kWh/a	PEB n.ern.,SK	154,20	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	39.745	kWh/a	PEB ern.,SK	23,26	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	55.506	kg/a	CO2 sĸ	32,48	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			<b>f</b> GEE	1,146	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export,SK	0,00	kWh/m²a

#### **ERSTELLT**

**GWR-Zahl** Erstellerin DI Juliane Raffelsberger Unterschrift Ausstellungsdatum 22.05.2020

Gültigkeitsdatum 21.05.2030

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsprameter köhnen ber absahlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihren Erergiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

# Datenblatt - ArchiPHYSIK 0210\_1905356\_Linz, Hornikweg 12,14



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

1.709,08 m<sup>2</sup> 5.054,53 m<sup>3</sup> charakteristische Länge (lc)

Kompaktheit (A/V)

2,36 m 0,42 1/m

Gebäudehüllfläche

2.140,74 m<sup>2</sup>



KB Def,NP

Q Umw,WP,26

### Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	0210_1905356_Linz, Hornikweg 12,14					
Gebäudeteil	Wohnen					
Nutzungsprofil	Mehrfamilier	nhäuser	Baujahr	1969		
Straße	Hornikweg 1	2,14	Katastralgemeinde	Waldegg		
PLZ/Ort	4020	Linz	KG-Nr.	45210		
Grundstücksnr.	361/19		Seehöhe	279		

### Energiekennzahlen It. Energieausweis

HWB 64 kWh/m²a fGEE 1,14

Energieausweis Ausstellungsdatum 22.05.2020 Gültigkeitsdatum 21.05.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
  - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- EAVG §8 Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- EAVG §9

  (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
  - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
  - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
  - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.